



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 2371, 21313 Lüneburg
Aktenzeichen: 9 LB 92/26

Abschrift



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

9. Senat
Die Berichterstatterin

Landeshauptstadt Hannover
- Fachbereich Recht -
vertreten durch den Oberbürgermeister
Osterstraße 44-46
30159 Hannover

Neue Faxnummer des OVG:
05141 5937-32300

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

9 LB 92/26

Ihr Zeichen
30.1-0109/21

Durchwahl
04131 718-128

Datum
31.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

./L. Landeshauptstadt Hannover

wird anliegende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Berufung dürfte nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage wohl Erfolg haben. Der Senat hat erhebliche Zweifel daran, dass die dem angegriffenen Bescheid als Rechtsgrundlage zugrundeliegende Unterbringungssatzung rechtmäßig ist. Vielmehr spricht Überwiegendes dafür, dass die Unterbringungssatzung gegen höherrangiges Recht verstößt. Zur Begründung nehme ich auf die Gründe des Zulassungsbeschlusses vom 30.6.2026 Bezug. Vor diesem Hintergrund rege ich auch aus Kostengesichtspunkten an, zu überprüfen, ob Sie den angegriffenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufheben. Bitte nehmen Sie hierzu bis zum 14.8.2026 Stellung. Anderenfalls gebe ich Ihnen Gelegenheit, binnen 1 Monats auf den Vortrag der Klägerseite im Schriftsatz vom 27.7.2026 zu erwidern.

Mit freundlichen Grüßen
Zier

Beglaubigt

Isenberg
Justizangestellte



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

9 LA 68/24
10 A 1964/22

In der Verwaltungsrechtssache



30419 Hannover

– Kläger und Zulassungsantragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

gegen

Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Osterstraße 44-46, 30159 Hannover

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

wegen Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkunft
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 9. Senat - am 30. Juni 2026 beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - Einzelrichterin der 10. Kammer - vom 30. Mai 2024 zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Gründe

Die Berufung ist auf Antrag des Klägers zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover bestehen.

Der Kläger wendet sich im Zulassungsverfahren gegen die Abweisung seiner Klage gegen einen Änderungsbescheid vom 7. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2020, durch welchen die Beklagte ihren Bescheid vom 16. Januar 2018 über die Zuweisung des Klägers zur Unterkunft im Scheibenstandsweg 9 A-E, 30559 Hannover und die Festsetzung eines „Nutzungsentgelts“ in Höhe von monatlich 153 EUR änderte. Mit Wirkung zum 1. August 2020 setzte die Beklagte nunmehr für die Benutzung der Unterkunft eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 411 EUR fest. Sie begründete dies mit den Änderungen der Gebührenhöhe in der neuen Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Unterbringungssatzung), die am 1. August 2020 in Kraft trat. Der Kläger hat gegen den Bescheid vom 7. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2020 Klage erhoben und die Erhöhung der Benutzungsgebühr gerügt, da diese auf einer rechtswidrigen Gebührensatzung beruhe.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es den Bescheid der Beklagten vom 7. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2020 als rechtmäßig erachtet hat. Es hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gebührenerhebung auf §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) geänderten Fassung (NKAG) und §§ 12 und 13 sowie Anlage 1 der Unterbringungssatzung beruhe. Die Unterbringungssatzung sei anwendbar, da sie formell und materiell rechtmäßig sei. Insbesondere verstoße sie nicht gegen den Kostendeckungsgrundsatz, das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 GG), das Sozialstaatsprinzip oder den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, der in § 5 Abs. 3 NKAG seine einfachgesetzliche Ausprägung gefunden habe. Schließlich sei der angegriffene Bescheid weder formell noch materiell zu beanstanden.

Der hiergegen gerichtete Zulassungsantrag des Klägers hat Erfolg, da der Kläger mit seiner Zulassungsbegründung hinreichend dargelegt hat, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne dieser Vorschrift sind gegeben, wenn ein die Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfest-

stellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Sie sind nicht erst dann gegeben, wenn bei der im Zulassungsverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Das Zulassungsverfahren hat nicht die Aufgabe, das Berufungsverfahren vorwegzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 21.12.2009 – 1 BvR 812/09 – juris Rn. 16). Schlüssige Gegenargumente liegen dann vor, wenn der Antragsteller substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist (BVerfG, Beschluss vom 20.12.2010 – 1 BvR 2011/10 – juris Rn. 19; Senatsbeschluss vom 29.8.2023 – 9 LA 147/22 – juris Rn. 3 m. w. N.).

1. Der Kläger wendet sich zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zunächst gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es sei unerheblich, dass dem Stadtrat der Beklagten bei der Beschlussfassung der Unterbringungssatzung entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG eine auf mehr als drei Jahre angelegte Gebührenkalkulation vorgelegen habe.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung tragend darauf gestützt, dass die Gebührensätze in § 13 Abs. 1 Satz 1 Unterbringungssatzung i. V. m. Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) nicht gegen den Kostendeckungsgrundsatz verstießen. Dabei geht es davon aus, dass dem Stadtrat der Beklagten bei der Beschlussfassung über die Satzung eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis Mitte 2019 sowie – prognostisch – für die zweite Jahreshälfte 2019 und für 2020 vorgelegen habe. Die Beklagte habe damit einen Kalkulationszeitraum von vier Jahren angelegt. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG, wonach der Kalkulationszeitraum drei Jahre nicht überschreiten solle, liege nicht vor, da es sich dabei lediglich um einen Richtwert handele (Seite 8 des Urteils).

Diese Feststellungen des Verwaltungsgerichts sind im Hinblick auf die der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegten Tatsachen nicht zutreffend, da die von der Beklagten vorgelegte Kalkulation der Gebührensätze in Anlage 1 zu § 13 Unterbringungssatzung ersichtlich nicht auf einen vierjährigen Gebührenzeitraum abstellt.

Zunächst ist weder aus der dem Stadtrat bei seiner Beschlussfassung vorliegenden Beschlussdrucksache Nr. 3321/2019 N1 noch der dort in Bezug genommenen Gebührenkalkulation (Anlage 2 zur Drucksache „Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover“, abrufbar unter: <https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/3321-2019N1>) ersichtlich, dass der Kalkulationszeitraum – wie das Verwaltungsgericht meint – auf vier Jahre angelegt war.

Vielmehr wird dort überhaupt kein konkreter Kalkulationszeitraum im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG benannt. Vielmehr scheint die Unterbringungssatzung auf unbestimmte Zeit ab ihrem Inkrafttreten am 1. August 2020 die Erhebung und die Höhe der Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Personen in den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Unterkünften regeln zu sollen. Denn nach der Begründung der Beschlussdrucksache Nr. 3321/2019 N1 sollen mit der Unterbringungssatzung künftig die vorherigen, teilweise Jahrzehnte alten Satzungen aufgehoben und durch eine einheitliche Regelung ersetzt werden. Dabei sollen im Rahmen der Unterbringung eine Gleichbehandlung von Obdachlosen und Flüchtlingen erreicht werden und deutlich höhere Gebührenerträge. Letzteres soll in der Weise geschehen, dass es bei der vorgeschlagenen Satzungsfassung nur ein Gebührenmodell gibt, durch das unabhängig von Unterkunftsart und Personenkreis alle untergebrachten Personen dieselbe Gebühr in Abhängigkeit der Haushaltsgröße zahlen. Dementsprechend ist die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Unterbringungssatzung i. V. m. Anlage 1 für jede zugewiesene Person zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Personenzahl des Haushalts gestaffelt und wird einheitlich für die Unterbringung in allen in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünften (Notunterkünften, Wohnheimen, Wohnprojekten und Wohnungen) erhoben. Aus der dem Stadtrat der Beklagten bei Beschlussfassung der Unterbringungssatzung vorliegenden Gebührenkalkulation lässt sich weder ein – wie das Verwaltungsgericht meint – vierjähriger Kalkulationszeitraum noch ein – wie die Beklagte im Zulassungsverfahren vorträgt – Kalkulationszeitraum von 1 1/2 Jahren entnehmen. Den einleitenden allgemeinen Hinweisen in der Gebührenkalkulation ist zu entnehmen, dass darin für die Jahre 2017 und 2018 die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt wurden. Die Prognose für das Jahr 2019 basiere auf einer Hochrechnung der im ersten Halbjahr 2019 tatsächlich angefallenen Kosten. Bei der Prognose für das Jahr 2020 sei von einer Kostensteigerung in Höhe von 1,5 % gegenüber dem Jahr 2019 ausgegangen worden. Im Anschluss werden in der Gebührenkalkulation in Tabellenform die jeweiligen (tatsächlichen bzw. prognostizierten) Kosten, Kapazitäten und der Kostendeckungsgrad für die Jahre 2017 bis 2020 angegeben, jeweils unterschieden nach Unterkunftsarten (Wohnungen, Wohnprojekte, Wohnheime und Notunterkünfte) sowie „nachrichtlich“ die einheitliche monatliche Gebühr pro Einzelperson in Höhe von 411 EUR. Hinweise darauf, dass die Kosten und Kapazitäten auch für Folgejahre prognostiziert wurden, ergeben sich aus der Gebührenkalkulation nicht. Da die Unterbringungssatzung jedoch nicht rückwirkend ab dem Jahr 2017 in Kraft gesetzt werden sollte, sondern erst mit Wirkung für die Zukunft, konkret zum 1. August 2020, in Kraft getreten ist und erst ab diesem Zeitpunkt die neu kalkulierten Gebührensätze gelten sollten, lässt sich der Gebührenkalkulation allenfalls eine Vorauskalkulation der monatlichen Gebühren für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entneh-

men. Eine Prognose der Kosten und Maßstabseinheiten für einen darüberhinausgehenden Zeitraum ist nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht unzutreffend seiner rechtlichen Würdigung einen vierjährigen Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Auf die Richtigkeit seiner Ausführungen zu den rechtlichen Folgen einer Überschreitung des Drei-Jahres-Zeitraums in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kommt es dann jedoch nicht entscheidungserheblich an.

Es kann letztlich offen bleiben, ob die pauschalen Bedenken des Klägers an den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Überschreitung des Drei-Jahres-Zeitraums in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG vor diesem Hintergrund noch den Darlegungsanforderungen aus § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügen. Denn die Berufung ist aus dem nachfolgenden vom Kläger vorgetragenen Grund zuzulassen.

2. Der Kläger hat mit seinem weiteren Vorbringen, dass ernstliche Zweifel an der Entscheidung im Hinblick auf die umlagefähigen Betreiberkosten bestünden, die in der dem Stadtrat der Beklagten vorgelegten Gebührenkalkulation falsch angesetzt worden seien, erfolgreich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils geltend gemacht. Er führt hierzu aus, das Verwaltungsgericht habe diesen Fehler zu Unrecht als unbeachtlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG angesehen, weil die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht um mehr als 5 % überschritten worden sei. Die hierfür in dem Urteil angeführte Berechnung sei bereits nicht nachvollziehbar. Zudem müsse auch hier beachtet werden, dass der Berechnung bereits ein falscher Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt worden sei, was bei dem in Rede stehenden fehlerhaften Ansatz der Betreiberkosten mitbedacht und -berechnet hätte werden müssen.

Mit dieser Rüge stellt der Kläger die angegriffene Entscheidung hinreichend in Frage, denn auch für den Senat ist die von dem Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung des § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG angestellte Berechnung nicht nachvollziehbar.

Das Verwaltungsgericht führt in der angegriffenen Entscheidung zu diesem Punkt aus, die Ermittlung der Gebührensatzobergrenze in der Gebührenkalkulation sei rechtlich nicht zu beanstanden (S: 8 ff. des Urteils). Bezogen auf eine Unterkunft in einem Wohnheim ergäben sich für den Kalkulationszeitraum Unterkunftskosten je Person und Monat von 287,57 EUR (2017), 368,97 EUR (2018), 322,96 EUR (2019) und 325,36 EUR (2020). Das Gericht habe keinen Anhalt dafür, dass die vorstehenden Werte unrichtig sein könnten. Auch in Bezug auf die anderen Unterbringungsformen (Wohnprojekte, Wohnheime und Notunterkünfte) lasse sich nicht erkennen, dass die Kalkulation recht-

lich zu beanstanden wäre. Zwar habe die Beklagte in einem ebenfalls bei dem erkennenden Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren (Az. 10 A 5836/20) selbst eingeräumt, dass die umlagefähigen Betreiberkosten bei den Wohnheimen versehentlich falsch in der dem Rat vorgelegten Gebührenkalkulation angesetzt worden seien. So habe man für sämtliche der Berechnung zugrundeliegenden Jahre 50 Prozent der umlagefähigen Betreiberkosten angesetzt und in die Kalkulationsgrundlage übernommen. Die Beklagte habe mitgeteilt, dass sich diese Annahme bei genauerer Prüfung als unzutreffend herausgestellt habe und darauf hingewiesen, dass 2017 lediglich 27 % und 2019 34 % der Betreiberkosten abrechnungsfähig gewesen seien. Hieraus folge aber die Rechtswidrigkeit der Satzung nicht, da der Mangel aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG unbeachtlich sei. Die Beklagte weise zurecht darauf hin, dass eine rechtmäßige Kostenvorausberechnung selbst dann nicht überschritten würde, wenn die Betreiberkosten insgesamt nicht ansatzfähig gewesen wären. Die Gesamtsumme der Kosten läge dann beispielsweise für das Jahr 2017 bei 10.845.529,00 EUR. Pro Platz und Monat ergäben sich durchschnittliche Kosten von 312,40 EUR. Die durchschnittliche monatliche Gebühr pro Platz und Monat betrage 230,93 EUR und bleibe mithin deutlich hinter der Gebührenobergrenze zurück. Gleiches gelte für die anderen hier relevanten Beitragsjahre. Zwar liege hinsichtlich der Unterbringung in Wohnprojekten der Gebührensatz für Einzelpersonen für sich betrachtet oberhalb der Gebührenobersatzgrenze. Dies gelte aber nicht in gleicher Weise für den durchschnittlichen Gebührensatz, der unterhalb von 200 EUR und mithin deutlich unterhalb des Gebührenobersatzes liege, sodass ein Verstoß gegen den Kostendeckungsgrundsatz (auch insoweit) nicht feststellbar sei.

Aus diesen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragenden, Ausführungen ist auch für den Senat nicht erkennbar, dass das Verwaltungsgericht eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Überprüfung der Gebührenkalkulation vorgenommen und die Vorgaben aus § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG richtig angewendet hat. Nach dieser Vorschrift wirken sich Fehler in der Berechnung der voraussichtlichen Kosten, mit der bezüglich einzelner Kostenbestandteile versehentlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, nicht aus, wenn dadurch die Grenze einer rechtmäßigen Kostenvorausberechnung um nicht mehr als 5 vom Hundert überschritten wird. Die gesetzliche „Toleranzgrenze“ des § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG findet nur Anwendung auf Fehler im Rechenvorgang betreffend einzelne Kostenbestandteile. Liegt demgegenüber ein methodischer, das Berechnungsverfahren betreffender Fehler vor, führt er automatisch zur Unwirksamkeit des beschlossenen Gebührensatzes. Der kalkulatorisch ermittelte Gebührensatz ist danach rechtmäßig, wenn die bei der Ermittlung der ansatzfähigen Aufwendungen angestellten Wertungen und Prognosen auf begründeten Annahmen beruhen und sich der Satzungsgeber innerhalb des ihm zuzubilligenden Einschätzungsspielraums bewegt hat.

Dieser Einschätzungsspielraum ist etwa dann überschritten, wenn sich der Satzungsgeber bei der Gebührenkalkulation von sachfremden Erwägungen, z.B. der Absicht einer Gewinnerzielung, hat leiten lassen oder er unrichtige Kalkulationsmethoden angewendet oder unzutreffende Daten verwendet hat (vgl. Senatsurteil vom 3.5.2021 – 9 KN 162/17 – juris Rn. 302 ff. m. w. N.; Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: 74. Erg. Lfg. März 2026, § 6 Rn. 731 ff.).

Ausgangspunkt für die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG ist demnach zunächst, dass der Beschlussfassung überhaupt eine Kostenvorausberechnung zugrunde lag, deren Prognosen auf begründeten Annahmen beruhen und auf der die Beschlussfassung dann auch tatsächlich fußt. Dies ist hier entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ersichtlich nicht der Fall.

Die Festlegung eines Benutzungsgebührensatzes nach § 5 NKAG setzt eine Gebührenkalkulation voraus, die der Ermittlung der zulässigen Gebührensatzobergrenze innerhalb des Kalkulationszeitraums dient. Sie muss die rechtlichen Anforderungen, die das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz an eine Gebührenkalkulation stellt, erfüllen. Das bedeutet, dass der Satzungsgeber die Gebührensätze nur auf der Grundlage einer Kalkulation, die er sich zu eigen macht, ermessensfehlerfrei durch Satzung festlegen kann. Aus der Gebührenkalkulation müssen sich dabei die Gründe für die Festlegung der Gebührensätze ergeben. Das setzt voraus, dass die Kalkulation die kalkulatorischen Leitentscheidungen widerspiegelt (ständige Senatsrechtsprechung, vgl. Senatsurteile vom 16.6.2022 – 9 KN 157/17 – juris Rn. 58; 3.5.2021 – 9 KN 162/17 – juris Rn. 239; vom 24.9.2013 – 9 LB 22/11 – juris Rn. 41; vom 12.10.2012, a. a. O., Rn. 48 f.; vom 22.6.2009 – 9 LC 409/06 – juris Rn. 27; vom 20.1.2000 – 9 K 2148/99 – juris Rn. 5; vom 13.11.1990 – 9 K 11/89 – juris Rn. 55 ff.).

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur rechtlich nicht zu beanstandenden Ermittlung der Gebührensatzobergrenze gehen bereits daran vorbei, dass in der Gebührenkalkulation bei der Kostenermittlung zwischen verschiedenen Unterkunftsarten differenziert wird, obwohl in der Anlage 1 zur Unterbringungssatzung hingegen eine einheitliche monatliche Benutzungsgebühr für eine Einzelperson i. H. v. 411 EUR unabhängig von der Unterbringungsart festgelegt wird. In der Gebührenkalkulation hätten daher auf der ersten Stufe in einem ersten Schritt (hierzu etwa die Senatsurteile vom 3.5.2021 – 9 KN 162/17 – juris Rn. 239 und vom 12.10.2012 – 9 KN 47/10 – juris Rn. 48) die ansatzfähigen Kosten für den maßgeblichen Kalkulationszeitraum aller in § 2 Abs. 1 Unterbringungssatzung genannten Unterkünfte zusammengefasst werden müssen. Für die Ermittlung der Gebührensatzobergrenze kann es daher nicht auf die Richtigkeit der angegebenen Werte für Wohnheime und andere Unterbringungsarten in den Jahren 2017 bis

2020 in Relation zu den jeweils für jede Unterkunftsart verfügbaren Plätzen ankommen. Die Auswirkungen zu hoch angesetzter Betreiberkosten hätten insofern nicht gesondert für die einzelnen Unterkunftsarten überprüft werden müssen, sondern in Relation zu den Gesamtkosten für alle Unterkünfte. Vor diesem Hintergrund fußen die in der Unterbringungssatzung festgelegten Gebühren offensichtlich nicht auf den Berechnungen in der Kalkulationsgrundlage, sodass es vorliegend bereits an einer dem Gebührensatz zugrundeliegenden Berechnungsgrundlage mangelt. Mangels Vorliegens einer solchen Berechnungsgrundlage ist eine Überprüfung, ob es sich bei den von der Beklagten eingeräumten Fehlern im Rahmen der ansatzfähigen Kosten bei den Wohnheimen um einen unbeachtlichen Mangel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG handelt, faktisch nicht möglich.

3. Ist die Berufung aus vorgenannten Gründen wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, bedarf es keiner Entscheidung mehr darüber, ob die Berufung auch aus den im Übrigen vorgetragenen Gründen sowie wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO oder wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen wäre.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Das Zulassungsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg einzureichen.

Blomenkamp

Obelode

Zier